

MTX 80 R (HD 08)**Original mit rotem Balken****Betr. : Leichtkrafträder HONDA Typ HD 08 (MTX 80 R)
hier : Umbau zum Kraftrad**

Es bestehen unsererseits keine technischen Bedenken, die Leichtkrafträder HONDA MTX 80 R

ABE-Nr. : D 140 (Hersteller: HONDA MOTOR CO.LTD., TOKYO/JAPAN)
 D 845 (Hersteller: HONDA MOTOR N.V., AALST/BELGIEN) bzw.
 E 462 (ab 03.12.1986)
Fahrzeugtyp : HD 08
Motortyp : HD 08 E

durch die Verwendung eines hinteren Kettenrades mit 42 Zähnen (Ersatzteilnummer: 41200-GC5-000) an Stelle des serienmäßig verwendeten Kettenrades mit 45 Zähnen zu modifizieren.

Die beschriebene Umrüstung muß sachgerecht durchgeführt werden, ggf. ist die Antriebskette zu kürzen. Nach erfolgter Umrüstung ist für das Fahrzeug bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine neue Betriebserlaubnis (Fahrzeugbrief) zu beantragen. Anschließend ist das Fahrzeug unter Vorlage dieser Bescheinigung einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Begutachtung vorzuführen.

Hinweis für den Halter

Das so umgerüstete Fahrzeug entspricht nicht mehr den Bauvorschriften für Leichtkrafträder und darf nur noch mit der Fahrerlaubnis Klasse 1 oder 1a betrieben werden.

Hinweise für amtlich anerkannte Sachverständige

1. Der hier beschriebene Umbau muß nach § 19 (2) StVZO abgenommen werden (siehe Seite 3).
2. Die für das Leichtkraftrad HONDA MTX 80 R, Typ HD 08 ausgestellte Betriebserlaubnis ist einzuziehen. Nach dem erfolgten Umbau unterliegt das Fahrzeug § 18 (1) StVZO (Fahrzeugbrief wird erforderlich).
3. Die Größe des amtlichen Kennzeichen muß der Anlage Vb zu § 60 Abs. 4 StVZO entsprechen.
4. Die nachstehend aufgeführten technischen Daten ändern sich gegenüber der bestehenden Betriebserlaubnis wie folgt:

| | |
|---|---|
| Ziff. 1 : Fahrzeug- und Aufbauart | Krad, Motorrad mit Leistungsbeschränkung. |
| Ziff. 6 : Höchstgeschwindigkeit in km/h | 90 |
| Ziff. 33 : Bemerkungen | Änderung der Höchstgeschwindigkeit durch Verwendung eines hinteren Kettenrades mit 42 Zähnen* |

Die Geräuschwerte ändern sich nicht.

Das so umgebaute Fahrzeug entspricht hinsichtlich seines Abgasverhaltens den Anforderungen des § 47 Abs. 7 StVZO in der Fassung vom 28.09.1988 entsprechend ECE-Regelung Nr. 40.

Einem anderen als dem oben beschriebenen Umbau zur Leistungsveränderung stimmt unser Haus nicht zu.

.....
Gültig als Original mit farbiger HONDA-Kopfeile oder als bestätigte Kopie.Hiermit bestätige ich als HONDA-Vertragshändler die
Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original: -----
(Stempel/Unterschrift)